

Dipl.-Kfm. K. Claßen, Stb. · Merzenicher Str. 42 · 50170 Kerpen

Per Fax an 02 21/2066-457:

Verwaltungsgericht Köln

Postfach 10 37 44

50477 Köln

Bürozeiten:

Mo. - Do.: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 - 14.30 Uhr

Sprechzeiten:

Mo. - Fr.: 9.00 - 21.00 Uhr
Sa.: Nach Vereinbarung

Telefon:

- Zentrale 0 22 75 / 46 33 + 44 08
- Nebenstellen 0 22 75 / 91 10 41 + 91 10 51

Telefax:

0 22 75 / 49 63 (24-Stunden-Betrieb)

Email: kurt.classen@t-online.de (nur zum nichtamtlichen Gebrauch)

Internet: www.Classes1.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Düren (BLZ 395 501 10) Konto-Nr.: 443 01067
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) Konto-Nr.: 147 000 837

Steuernummer: 203/5046/0689

18. September 2015

Geschäftsnummer: 18 K 5993/14

Gerichtsschreiben vom 20.07.2015

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Steuerberaters Diplom-Kaufmann Kurt Claßen
gegen das Land Nordrhein-Westfalen

wegen Inbetriebnahme und Fortführung des Verkehrs auf der neuen Trasse der A 4 zwischen
Merzenich und Sindorf

setzt die Justiz NRW Nötigung, Erpressung und Bürgerterror munter weiter fort, die das
Verwaltungsgericht Aachen in dem Klageverfahren gegen die Räumung des Protest- und
Widerstandscamps auf der Wiese am Hambacher Forst begonnen hatte.

Durch wahlweise alternativ festzustellende Drohung mit dem Unterliegen im Räumungs-
oder im Steuerprozess hatte das Verwaltungsgericht Aachen versucht, zur Unterlassung der
Klagebegründung und damit zum Unterliegen in dem jeweils anderen Klageverfahren zu
nötigen. Zu diesem Zweck hatte die Justiz NRW, vertreten durch das Verwaltungsgericht
Aachen, die Ausschlussfrist zur Begründung der Klage im Räumungsprozess und
anschließenden Termin der mündlichen Verhandlung zeitlich so bestimmt, dass sie mit der
Frist Begründung der Klage im Steuerprozess zusammenfiel und innerhalb der normalen
Arbeitszeit die gleichzeitige Begründung beider Klagen unmöglich war. Das
Verwaltungsgericht Aachen konnte davon ausgehen, dass unter diesen Umständen eine der
beiden Klagebegründungen nicht mehr eingereicht und eines der beiden Klagebegehren
aufgegeben werden musste.

Dies ist rechtswidrig: Die Drohung mit der Aushebelung des nach Gesetz, Recht und
Verfassung vorgesehenen Rechtsschutzes in mindestens einem der beiden Verfahren ist bei
handlungs- und opfernaher Betrachtung zu dem angestrebten Zweck, Festhalten an dem
Termin der mündlichen Verhandlung, als verwerflich anzusehen.

Zugleich erfüllt das genannte Verhalten der Justiz NRW, vertreten durch das Verwaltungsgericht Aachen, in dem Klageverfahren gegen die Räumung des Protest- und Widerstandscamps auf der Wiese am Hambacher Forst die definitorischen Kernelemente von „Terrorismus“:

Gewalt, Zwang, politisch, Hervorhebung von Furcht und Schrecken, Drohung, zielgerichtetes, geplantes, systematisches, organisiertes Handeln, außerhalb der Normalität, Verletzung akzeptierter Regeln, ohne humanitäre Rücksichtnahmen, Nötigung, Herbeiführung von Nachgiebigkeit, Unvorhersehbarkeit.

Quelle: Alex P. Schmid, Albert J. Jongman et al., Political Terrorism: A New Guide to Actors, Authors; Concepts, Data Bases, Theories, and Literature, New Brunswick, Transaction Books, 1988, S. 5-6.

Bezüglich des beim Verwaltungsgerichts Köln anhängigen Hauptsacheverfahrens ist nach der vorgenannten Quelle besonders hervorzuheben ein weiteres definitorisches Kernelement des „Terrorismus“: Wiederholbarkeit sowie Serien- und Kampagnencharakter der Gewalt.

Die vorstehenden Ausführungen zu der Räumungsklage vor dem Verwaltungsgericht gelten entsprechend in dem hier vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängigen Verfahren wegen der A 4.

Erneut hat die Justiz NRW, vertreten durch das Verwaltungsgericht Köln, die Ausschlussfrist zur Begründung der Klage gegen die A 4 zeitlich so bestimmt, dass sie mit der Frist zur Begründung der Berufung gegen das Räumungsurteil des Verwaltungsgerichts Aachen zusammenfällt und weiter in Konflikt steht mit dem vorrangig zu führenden Verfahren gegen die Unterschlagung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Entwidmung und sonstige Beeinträchtigung der alten Trasse der A 4 (vgl. Schriftsatz vom 10.08.2015). Darüber hinaus bedarf die Klage gegen den 3. Rahmenbetriebsplan Hambach vorrangig noch vertiefender Begründungen, die ebenfalls zum Gegenstand des Verfahrens hier erhoben werden sollen. Die gleichzeitige aller dieser Verfahren bis zum 30.09.2015 ist aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

Auf die Ausführungen zu dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Aachen wird sinngemäß verwiesen.

Die Zusammenballung von Verfahren im vorgenannten Sinne führt die Justiz NRW serien- und kampagnenartig.

Fall I

So hat der 10. Senat des Finanzgerichts Köln, Aktenzeichen: 10 K 3046/07 nach rd. fünfjährigem Ruhen des Verfahrens am 07.01.2015 Termin der mündlichen Verhandlung in den drei Verfahren der Schuh-Claßen Orthopädie GmbH gegen das Finanzamt Bergheim wegen Steuern 2000, 2001 und 2002 auf den 19.02.2015 anberaumt.

Beteiligte Richter am finanzgerichtlichen Verfahren unter Aktenzeichen 10 K 3046/07:
Vorsitzender Richter Müller

Richter Dr. Hollatz
Richterin Dr. Neitz-Hackstein
ehrenamtliche Richterin Landwirtin Schulte
ehrenamtlicher Richter Bankkaufmann Schwagmeyer.

Eine Woche später – am 14.01.2015 - hat der 11. Senat des Finanzgerichts Köln zwei Urteile erlassen in den Verfahren der Schuh-Claßen Orthopädie GmbH gegen das Finanzamt Bergheim wegen Umsatzsteuer 2005 (Aktenzeichen: 11 K 4175/08) sowie wegen Umsatzsteuer 2006 (Aktenzeichen: 11 K 3978/08) und damit Frist von 2 Monaten zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesfinanzhof in Gang gesetzt (Ablauf dieser Frist: 14.03.2015).

Beteiligte Richter an den finanzgerichtlichen Verfahren unter Aktenzeichen 11 K 3978/08:
Vorsitzender Richter Dr. Hoffmann
Richter Dr. Rosenke
Richterin Hegger
ehrenamtliche Richterin Bankkaufmann van Dawen
ehrenamtlicher Richter Unternehmensberater/Geschäftsführer Eur. Ing. Vetten

In der Zeit zwischen dem 14.01.2015 und dem 19.02.2015 waren somit insgesamt fünf Verfahren gleichzeitig anhängig. Nichtzulassungsbeschwerde gegen die beiden Urteile wegen Umsatzsteuer 2005 und 2006 wurde nicht eingelegt, dies wurde angesichts der drei anderen anhängigen Verfahren wegen Steuern 2000, 2001 und 2002 erst gar nicht eingehender geprüft.

Fall II

So hat des Weiteren der 13. Senat des Finanzgerichts Köln in der Sache der Schuh-Claßen Orthopädie GmbH gegen Finanzamt Bergheim wegen Steuern 1997-1999, Aktenzeichen 13 K 1698/05, Termin der mündlichen Verhandlung auf den 10.02.2011 anberaumt, das 59-seitige Urteil wurde am 12.04.2011, der 10-seitige Beschluss des 12. Senates über die Ablehnung des Befangenheitsantrages gegen die Richter des 13. Senates sowie der Beschluss über die Ablehnung des Antrages auf Berichtigung des Tatbestandes am ebenfalls am 01.07.2015 zugestellt.

Beteiligte Richter an den finanzgerichtlichen Verfahren unter Aktenzeichen 13 K 1698/05:
Vorsitzender Richter Seßinghaus
Richter Pint
Richter Kamradt
ehrenamtliche Richterin Ltd. kfm. Angestellte Burrenkopf
ehrenamtlicher Richter freiberuflicher Journalist Diethold.

Beteiligte Richter des 12. Senates an dem 10-seitigen Beschluss unter dem Aktenzeichen 13 K 1698/05 über den Antrag auf Feststellung der Befangenheit der Richter am Finanzgericht Kamradt, Pint und Priester sowie des Vorsitzenden Richters Seßinghaus:
Vorsitzender Richterin Wetzels-Böhm
Richter Roß
Richter Priester.

In zeitlicher Nähe zu dem Verfahren des 13. Senates hat der 11. Senat des Finanzgerichts Köln in der Sache Konrad Claßen gegen Finanzamt Bergheim wegen Umsatzsteuer 2005, Aktenzeichen 11 K 1244/09, Termin der mündlichen Verhandlung auf den 31.03.2011 anberaunt, das Urteil wurde am 29.04.2011 zugestellt, 17 Tage nach Zustellung des Urteils des 13. Senates unter dem Aktenzeichen 13 K 1698/05.

Beteiligte Richter an den finanzgerichtlichen Verfahren unter Aktenzeichen 11 K 1244/09:
Vorsitzender Richter in Siegers
Richterin Hegger
Richterin Dr. Helde
ehrenamtlicher Richter Geschäftsführer Lindlar
ehrenamtlicher Richter Amtstierarzt Dr. Molitor.

Fall III

Gegen die beiden vorgenannten Urteile des 13. sowie des 11. Senats des Finanzgerichts Köln war Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof einzulegen. Die in engem zeitlichem Zusammenhang erfolgte Zustellung der beiden Urteile hatte daher zur Folge, dass in den anschließenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzhof die gleichen Folgen eintraten wie in dem Klageverfahren gegen die Räumung der Wiesenbesetzung vor dem Verwaltungsgericht Köln.

Die aufgeführten Fallbeispiele sind unvollständig, sollten aber die Wiederholbarkeit sowie den Serien- und Kampagnencharakter der Nötigungs- und Erpressungshandlungen entsprechend erkennen lassen wie die Bezüge auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Aachen wegen der Wiesenräumung.

Beweisantrag:

Zum Beweis der Tatsache, dass das in Bezug genommene Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Aachen und die drei Fallbeispiele auch nach Art, Umfang und Bedeutung die definitorischen Anforderungen des Terrorismus voll und ganz erfüllen, wird beantragt, die Gerichts- und Verwaltungsakten der genannten Verfahren beizuziehen.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 101 Abs. 1, Satz 2 GG. Gesetzlicher Richter ist nur derjenige, der in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (BVerfGE 3, 377/381; 60, 175/214; 82, 286/298). Das Regime einer Terrorjustiz lässt das Grundgesetz nicht zu, ein solches scheint aber in NRW zu bestehen.

Dadurch, dass das Verwaltungsgericht Köln sich durch die Fristsetzung gemäß § 87 b VwGO die Linie des Verwaltungsgerichts Aachen zu eigen macht, macht es sich mit diesem gemein.

Durch wahlweise alternativ festzustellende Drohung mit dem Unterliegen in der Berufungsverfahren vor dem OVG NRW oder in dem hier anhängigen Verfahren durch verspätetes Vorbringen unternimmt das Verwaltungsgericht Köln den Versuch, entweder zur Unterlassung der Berufungsbegründung oder im Hinblick auf die Fristsetzung nach § 87 b VwGO zur Duldung der Zurückweisung von Tatsachen und Beweismitteln (oder zur Schlechtbearbeitung des einen oder beider Verfahren und damit zum Unterliegen in dem

jeweils anderen Klageverfahren oder in beiden Verfahren zu nötigen. Zu diesem Zweck hat die Justiz NRW, vertreten durch das Verwaltungsgericht Köln, die Ausschlussfrist nach § 87 b VwGO zur Angabe von beschwerenden Tatsachen und Beweismitteln der Klage gegen die A 4 zeitlich so bestimmt, dass sie mit der Frist der Berufungsbegründung gegen die Räumung des Protest- und Widerstandscamps am Hambacher Forst zusammenfällt und die gleichzeitige ordnungsmäßige Begründung in diesen beiden Verfahren unmöglich gemacht, zugleich auch die vorrangige Begründung der Klage gegen den 3. Rahmenbetriebsplan Hambach und das ebenfalls vorrangige Verfahren gegen die Ablehnung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen auf Annahme, Verweisung und Entscheidung des Antrages vom 19./22. September 2014 auf Untersagung der Entwidmung sowie jeder sonstigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der alten Trasse der A 4.

Bekanntlich ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen der letztgenannte Antrag nicht durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 22. September, Aktenzeichen 14 L 1406/14, an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen worden.

Im Verwaltungsverfahren nicht berücksichtigte Tatsachen, durch die sich der Kläger beschwert fühlt:

- 1.) Lärmbelastung durch Motoren-, Brems-, Hup- und sonstige Geräusche von Lkw's, Pkw's Motorrädern und sonstigen Fahrzeugen, durch Reibungsgeräusche der Fahrzeugreifen mit der Fahrbahn, durch kumulierende Wirkung des Schalles infolge wechselseitiger Reflexion des Schalles zwischen den Fahrzeugen, zwischen Fahrzeugen und der Autobahnböschung, zwischen Gebäuden, durch Schnallschneisen in Form von Straßen (z.B. Straße am Vogelsang), Gärten (z.B. zwischen Merzenicher, Peter-Heß-Straße, Vogelsang und Am Hover Diggen), durch Schalllücken zwischen dem „Ostwall“ und dem Bahnhof von Buir sowie zwischen dem „Westwall“ und der „Hohen Fließ“, durch fehlende Schallschutzwände bzw. fehlende Tieflage der A 4 ab Olbertze Brück Richtung Merzenich, durch zu niedrige Schallschutzwände, durch nicht hinreichende Schallschutzwirkung des Baus der Schallschutzwände.
- 2.) Belastung mit Abgasen und anderen Emmissionen, die von den Nutzern der Autobahn ausgehen.
- 3.) Orte, Zeit und Anlässe der Belastung mit Lärm-, Abgas- und sonstigen Belastungen im Wesentlichen: Im Hause und im Freien, In allen Räumen der Wohnung und des Hauses, nachts und tagsüber, beim Schlafen, Essen, Arbeiten, bei jedwedem Aufenthalt im Hause, beim Joggen, Radfahren, Spaziergehen auf dem Ost- und Westwall von Buir, entlang der Autobahn oder der Hambachbahn, im Erbwald, im Feld nördlich der neuen Trasse der A 4, beim Abendspaziergang innerörtlich überall, mit Ausnahme etwa des Bereiches jenseits der Talstraße und westlich des Steinweges.
- 4.) Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Weggefallener Autobahn- und Bahnübergang in der Verlängerung der Peter-Heß-Straße, Unterbrechung des Zugangs zum Erbwald durch fehlende Autobahnbrücke in der Verlängerung der Eisenbahnbrücke vom Wolfskauler Hof Richtung Morschenich zum Erbwald, jenseits der Olbertze Brücke Abriegelung des Hinterlandes durch die Hambachbahn und durch eine Werkstraße nördlich der Hambachbahn, sowie durch Sperrung des Zuganges in der Verlängerung der Peter-Heß-

Straße jenseits der A 4 und der Hambachbahn mittels des dortigen Erdwalles und der darauf installierten PV-Anlage. Zugangssperre zum Hambacher Forst durch Erklärung der des ehemaligen Autobahnzubringers von Buir ab Abzweig Morschenich zur Werkstraße, durch mittiger Einzementierung von Straßensperren nördlich des Abzweigs nach Morschenich.

- 5.) Vorzeitige Aufnahme des Verkehrs auf der neuen Trasse der A4 – vorzeitige Aufgabe des Verkehrs auf der alten Trasse der A 4 – vorzeitige Widmung der neuen Trasse der A 4 und der damit verbundenen Straßen und Bauwerke für den Verkehr – vorzeitige Entwidmung und Aufgabe der Funktionsfähigkeit der alten Trasse der A 4 und der damit verbundenen Straßen und Bauwerke. Vgl. Anlagen K 14 –K 17 sowie Anlagen K 35 – K 36. Beweis: Siehe Anlagen K 10 – K 12.
- 6.) Aufnahme des Verkehrs auf der neuen Trasse der A4 überhaupt – Aufgabe des Verkehrs auf der alten Trasse der A 4 überhaupt – Widmung der neuen Trasse der A 4 und der damit verbundenen Straßen und Bauwerke für den Verkehr überhaupt – Entwidmung und Aufgabe der Funktionsfähigkeit der alten Trasse der A 4 und der damit verbundenen Straßen und Bauwerke überhaupt. Vgl. Anlagen K 14 –K 17 sowie Anlagen K 35 – K 36. Beweis: Siehe Anlagen K 10 – K 12.
- 7.) Mängelbehaftetes Verfahren zur Entwidmung und Einziehung der alten Trasse der A 4 und der damit verbundenen Straßen und Bauwerke, vgl. Anlagen K 45 – K 48.
- 8.) Vorzeitige Inanspruchnahme der alten Trasse der A 4 durch den Tagebau, vgl. Anlagen K 15 – K 17.
- 9.) Abbaugrenze nach dem 2. Rahmenbetriebsplan Hambach sittenwidrig, vgl. Anlagen K 22 – K 22 – K 23 i.V.m. Anlagen K 21 – K 22.
- 10.) Vorzeitige Lärmbelastung aus der vorzeitigen Inbetriebnahme der A 4 Verlegung: Schwere Abwägungsdefizite, vgl. Anlagen K 35 – K 36.
- 11.) Täuschung des Bundesverwaltungsgerichts, der Öffentlichkeit und des Klägers über die Notwendigkeit des Tagebaus Hambach für die Stromversorgung in NRW und damit über die Notwendigkeit der Verlegung der A 4, vgl. Anlagen K 53 – K 55.
- 12.) Mehrstufiges Genehmigungsverfahren, vgl. Anlagen K 21 – K 22 sowie Anlagen K 17 – K 20.
- 13.) Fehlen eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 18 AEG für die Änderung der Hambachbahn durch die Errichtung eines Brücken- und eines Tunnelbauberkes aus Anlass der Verlegung der A 4, auf die Anlagen K 68 – K 88 wird Bezug genommen.
- 14.) Irreversible Verlegung der A 4 auch dann, wenn der Tagebau Hambach nicht mehr bis an die neue Trasse der A 4 fortgeführt wird, sondern aufgrund der Klage gegen den 3. Rahmenbetriebsplan Hambach (vgl. Anlagen K 58 – K 67) knapp südlich der alten Trasse der A 4 endet und/oder der BUND mit seiner Klage auf vorbeugende Feststellung der Rechtswidrigkeit einer künftigen Enteignung seiner nördlich der A 4 liegenden Parzelle

Erfolg haben sollte (vgl. Anlage K 62), der Tagebau nördlich der A 4 endet und die alte Trasse der A 4 aus diesem Grunde nicht mehr für den Tagebau in Anspruch genommen wird (vgl. Anlagen K 20 – K 21). Beeinträchtigung der Rechte aus dem im Eigentum des Klägers stehenden und im Abbaubereich des 3. Rahmenbetriebsplanes Hambach liegenden Grundstücks.

- 15.) „Gewinnung des Energieträgers Braunkohle zur Sicherstellung einer zuverlässigen Energieversorgung“ kein Gemeinwohlziel, vgl. sinngemäß Anlage K 58, Absätze 1 f.
- 16.) „Energiepolitischen Notwendigkeit der Braunkohlengewinnung“ für NRW nicht gegeben, vgl. sinngemäß Anlagen K 58, Abs. 3 f.
- 17.) Aufsuchen und Gewinnen von Braunkohle im Tagebau Hambach dient nicht dem Allgemeinwohl im Sinne von § 79 Abs. 1 BbergG; vgl. sinngemäß Anlage K 59 Absatz 2 ff.
- 18.) Stromerzeugung aus der Braunkohle dient zu einem erheblichen Teil nicht Gemeinwohlzwecken, vgl. Anlage K 60, Abs. 1
- 19.) Stromerzeugung aus der Braunkohle ist nur insoweit als dem Gemeinwohl dienend anzusehen, als der Braunkohlestrom zur Sicherstellung der Grundversorgung eingesetzt wird (Anlage K 60, Abs. 2)
- 20.) NRW ist nicht zur Lieferung und Sicherstellung der Stromversorgung in den übrigen Bundesländern verpflichtet, dies dient nicht dem Gemeinwohlziel der Sicherstellung der Stromversorgung des Landes NRW (vgl. Anlage K 60, Abs. 3).
- 21.) Dies gilt entsprechend für die Lieferung in andere EG-Länder und in Nicht-EG-Länder (vgl. Anlage K 60, Absatz 4 – 5).
- 22.) Prozesskosten aus der seinerzeitigen Klage gegen Ausbau und Verlegung der A 4. Die Fehlerhaftigkeit bzw. Nichtigkeit des seinerzeitigen Planfeststellungsverfahrens könnte Rückforderung der Prozesskosten begründen.

Sollten in den nachfolgend aufgeführten Gerichtsverfahren weitere Tatsachen und Beweismittel angegeben sein, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren der Kläger sich beschwert fühlt bzw. beschwert fühlen könnte, so sei darauf Bezug genommen, diese Tatsachen seien dann zu beschwerenden Tatsachen bzw. Beweismitteln in diesem Verfahren hier erklärt.

Bei den genannten Verfahren handelt es sich um die folgenden:

- Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Aktenzeichen: 14 L 1406/14)
- Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Aktenzeichen: 18 L 1800/14)
- Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land NRW gegen die Ablehnung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Verwaltungsgericht Köln (Aktenzeichen: 11 B 1205)

- Anhörungsrüge gegen den Beschluss des OVG NRW vom 15.12.2014 über die Zurückweisung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgericht Köln vom 01.10.2014 (Aktenzeichen: 11 B 1205/14).

Die Gerichtsakten und die den beiden Verwaltungsgerichten sowie dem OVG NRW vorgelegten Akten liegen dem Verwaltungsgericht Köln vollumfänglich vor.

Zur vorläufigen Begründung der Klage sei sinngemäß in vollem Umfang auf das Vorbringen und die Anlagen in den vorgenannten Verfahren Bezug genommen, dies sei auch zum Vorbringen in diesem Verfahren erklärt.

Zur vorläufigen Begründung der Klage sei darüber hinaus sinngemäß in vollem Umfang auf das Vorbringen und die Anlagen in dem Verwaltungsverfahren sowie in den Gerichtsverfahren (Hauptsacheverfahren, Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz, Anhörungsrüge) gegen Ausbau und Verlegung der A 4 Bezug genommen.

Beiziehung dieser Akten sei beantragt. Sollte das Gericht die Akten nicht beiziehen wollen, wird angeboten, diesseits Kopien der hier vorliegenden Akten zu fertigen und diese einzureichen.

Die Angabe weiterer beschwerender Tatsachen oder Beweismittel bleibt vorbehalten, sofern sich solche aus der Fortführung des Verfahren gegen den 3. Rahmenbetriebsplan Hambach oder aus dem Rechtsmittel gegen die geltend zu machende Unterdrückung des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem VG Gelsenkirchen ergeben sollten.

Wegen der durch den 2. und den 3. Rahmenbetriebsplan Hambach veranlassten Verlegung der A 4 wird die Beiziehung sämtlicher Gerichts- und Verwaltungsakten dieser Verfahren beantragt, das gilt auch für die alle Braunkohlenpläne und deren Begründung, durch die – vergleichbar einem Baugebiet – das Gebiet bestimmt wird, in dem der Tagebau Hambach betrieben wird.

Es wird beantragt, den Eingang der beigezogenen Akten dem Kläger anzuzeigen, damit die Möglichkeit der – schikanefreien – Akteneinsicht gewährt werden kann.



Kurt Claßen